

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO)
vom 10. April 2014**

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130, 131), beschlossen durch Stadtrat am 27.01.2014

die folgende

Rechtsverordnung:

§ 1 - Verbote und Anordnungen

(1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf allen öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortsbereiche, sowie im Bereich des Trimm-Dich-Pfads am Baudenhardt stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. ²Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. ³Die Abgrenzung des am Baudenhardt für Hunde verbotenen Bereichs ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) ¹Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. ²Nicht zulässig ist auch das Mitführen von Hunden in öffentlichen Gebäuden und Friedhöfen.

§ 2 - Begriffsdefinitionen

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 gelten Hunde, die aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| - Pit-Bull | - Staffordshire Bullterrier |
| - Bandog | - Tosa-Inu |
| - American Staffordshire Terrier | |

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- | | |
|---------------------|--|
| - Alano | - Fila Brasileiro |
| - American Bulldog | - Mastiff |
| - Bullmastiff | - Mastin Espanol |
| - Bullterrier | - Mastino Napoletano |
| - Cane Corso | - Perrode Presa Canario (Dogo Canario) |
| - Dog Argentino | - Perrode Presa Mallorquin |
| - Dogue de Bordeaux | - Rottweiler |

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von den Buchst. a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde i. S. des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(3) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

²Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

³Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 - Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
- d) Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 1000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person gegen die in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Verbote und Anordnungen verstößt.

§ 5 - Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Wassertrüdingen, den

Günther Babel, Erster Bürgermeister

Anlage zur Hundehaltungsverordnung
Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) - Trimm-Dich-Pfad am Baudenhardt

